

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die  
Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Ahaus  
vom 26. Januar 1989**

Verzeichnis der Veränderungen:

---

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
26.01.1995	23.02.1995	§§ 1, 3 ,3a, 5, 8, 11, 16, 17
23.10.2001	01.01.2002	§ 17 (2) 1. ordnungsbeh. VO zur Anpassung ordnungsbeh. VO der Stadt Ahaus an den Euro

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Ahaus  
vom 26. Januar 1989**

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 a Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 6 Benutzung der Anlagen
- § 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Freihalten von Hydranten, Straßenrinnen und Abflussöffnungen
- § 12 Hausnummern
- § 13 Instandhaltung von Grundstücken
- § 14 Fäkalien- und Düngerabfuhr
- § 15 Wahrung der Mittagsruhe
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

## **Präambel**

Aufgrund §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 446) wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ahaus vom 26. Januar 1995 für das Gebiet der Stadt Ahaus folgende ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 1. Änderungsverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung einschlägig.

### § 3

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

### § 3 a

#### **Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

**§ 4****Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
  3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und diese bei Bedarf, spätestens nach Verkaufsschluss, zu entleeren. Darüber hinaus sind weggeworfene Rückstände in einem Umkreis von 20 Metern einzusammeln.
- (3) Hundeführer und -halter haben dafür zu sorgen, dass die Hunde Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

**§ 5****Abfallbehälter**

Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerblicher Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

**§ 6****Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien ist unzulässig. Insbesondere ist das Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf Grünflächen verboten.

## § 7

### Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

## § 8

### Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

## § 9

### Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen oder nicht haftpflichtversichert oder nicht versteuert sind, dürfen nicht in Anlagen abgestellt werden.

## § 10

### Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

**§ 11****Freihalten von Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen**

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

**§ 12****Hausnummern**

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Ausgenommen davon sind Bauwerke, die keinem Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zweck dienen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, gut zu sehen sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Bei einer durchgeführten Umnummerierung muss die alte Hausnummer noch ein Jahr lang in geeigneter Weise erkennbar sein.

**§ 13****Instandhaltung von Grundstücken**

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten soweit von Unkraut und Unrat frei zu halten, dass Anlieger oder die Allgemeinheit hierdurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

**§ 14****Fäkalien- und Düngerabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LImSchG NW) vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe dürfen unbeschadet der Vorschriften der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in deren Nähe auf Ackerböden nur aufgebracht werden, wenn diese Stoffe unverzüglich so eingearbeitet werden, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Auf Wiesen und Weiden dürfen sie nur an Regen- u. Frosttagen aufgebracht werden.

## § 15

### Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Insbesondere ist der Gebrauch von Rasenmähern und Motorsägen verboten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.

## § 16

### Ausnahmen

Das Ordnungsamt der Stadt Ahaus kann in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der allgemeinen Verhaltenspflicht nach § 2 zuwiderhandelt,
  2. den Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 und § 3 a zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt,
  4. den Reinigungspflichten nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
  5. entgegen § 5 Hausmüll oder gewerblichen Müll in Abfallbehälter füllt,
  6. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht schonend behandelt oder nicht



entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,

7. entgegen § 6 Abs. 3 in Anlagen Gegenstände abstellt oder Materialien lagert oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger auf Grünflächen parkt,
  8. entgegen § 7 Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände auf Verkehrsflächen oder in Anlagen reinigt oder wäscht,
  9. entgegen § 8 in Anlagen Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen ab- oder aufstellt,
  10. entgegen § 9 nicht zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger in Anlagen abstellt,
  11. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
  12. entgegen § 11 Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
  13. der Hausnummerierungspflicht nach § 12 zuwiderhandelt,
  14. entgegen § 13 sein Grundstück nicht frei von Unkraut und Unrat hält,
  15. den Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr nach § 14 zuwiderhandelt,
  16. entgegen § 15 Abs. 1 die Mittagsruhe stört.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 18

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ahaus vom 14. Oktober 1975 außer Kraft.
- (3) Die 1. ordnungsbehördliche Verordnung zur Anpassung ordnungsbehördlicher Verordnungen der Stadt Ahaus an den Euro tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.